

**1413 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**

22. 10. 1969

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,  
mit dem das Bundesgesetz über finanzielle  
Leistungen an die altkatholische Kirche abge-  
ändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960, BGBl. Nr. 221, über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche, wird geändert wie folgt:

1. In § 1 hat Abs. 1 wie folgt zu beginnen:

„§ 1. (1) Die Republik Österreich erbringt der altkatholischen Kirche, beginnend mit dem Jahre 1970, alljährlich folgende Leistungen:

a) einen Betrag von 201.000 S,“.

2. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. Mit der Vollziehung des § 1 dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und mit der Vollziehung des § 2 dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut.“

**Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1970 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

**Erläuternde Bemerkungen**

Die finanziellen Rechtsverhältnisse zwischen der altkatholischen Kirche und der Republik Österreich sind im wesentlichen im Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960, BGBl. Nr. 221, über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche, geregelt. § 1 dieses Bundesgesetzes bestimmt die wiederkehrenden Zuschüsse aus Mitteln des Bundes im Hinblick auf Artikel 26 des Staatsvertrages BGBl. Nr. 152/1955. Die dort in Aussicht genommene Neuregelung der finanziellen Fragen wurde mit den Bundesgesetzen vom 17. Dezember 1958, BGBl. Nr. 294, und vom 18. Dezember 1959, BGBl. Nr. 300, vorbereitet, wodurch jährliche Zahlungen von 300.000 S an die altkatholische Kirche von seiten des Bundes vorgesehen waren. In analoger Regelung zu Artikel II Abs. 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen, BGBl. Nr. 195/1960, und zu § 20 Abs. 1 des Bundes-

gesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, sind die jährlichen staatlichen Leistungen in § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche zweigeteilt: einerseits wurde der Gegenwert der jeweiligen Bezüge von vier Kirchenbediensteten unter Zugrundelegung eines Durchschnittsbezuges als staatliche Leistung des Bundes festgesetzt, ohne daß hiedurch eine alte Kongruagesetzgebung wiederum aufleben sollte, anderseits wurde die Zahlung eines jährlichen festen Betrages von 150.000 S vorgesehen. Hiedurch wurde dem Gedanken Rechnung getragen, daß sowohl Leistungen für den kirchlichen Personalaufwand als auch für den kirchlichen Sachaufwand erbracht werden, wobei jedoch die Aufteilung des Gesamtbetrages innere Angelegenheit der altkatholischen Kirche blieb.

Im Hinblick auf den Sachaufwand der altkatholischen Kirche wird derzeit ein jährlicher fester Betrag von 150.000 S geleistet. Dieser Sach- und Bauaufwand ist seit dem Jahre 1960 bzw. 1958 aus ähnlichen Gründen wie bei der katholischen und Evangelischen Kirche erheblich gestiegen. Diese Bautätigkeit liegt auch im öffentlichen Interesse, da der altkatholischen Kirche öffentlich-rechtliche Stellung zukommt. Die aus diesen Gründen vorgesehene Erhöhung des jährlichen festen Betrages von 150.000 S wurde daher so wie bei den anderen in Frage kommenden Kirchen und bei der israelitischen Religionsgesellschaft mit rund einem Drittel für gerechtfertigt und tragbar angesehen.

Es werden gleichzeitig der am 29. September 1969 unterzeichnete Zusatzvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen (BGBl. Nr. 195/1960) gemäß Artikel 50 Abs. 1 B.-VG. und zwei weitere Entwürfe von Bundesgesetzen, mit denen die Bundesgesetze über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche (BGBl. Nr. 182/1961) und über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft (BGBl. Nr. 222/1960) abgeändert werden sollen, dem Nationalrat vorgelegt. Diese vier Instrumente sehen jeweils eine genau 34%ige Erhöhung der vom Bund alljährlich geleisteten festen Beträge vor.

**Artikel I Z. 1** dieses Gesetzentwurfes ändert in § 1 Abs. 1 den festen Betrag von 150.000 S auf 201.000 S ab dem Jahre 1970. Diese Erhöhung

beträgt 34%, also genau jenen Prozentsatz, der aus dem Prinzip der Parität auch bei der katholischen Kirche, bei der Evangelischen Kirche und bei der israelitischen Religionsgesellschaft zur Anwendung kommt.

**Artikel I Z. 2** ändert im 1. Halbsatz des § 3 die Vollzugsklausel, da diese ständigen Leistungen des Bundes im Laufe der Jahre den typischen Charakter der anspruchsmäßigen Wiederherstellung verlorengegangener Rechte und den einer Entschädigung verloren haben. Dies kommt schon dadurch zum Ausdruck, daß die erforderlichen Budgetmittel im jeweiligen Bundesfinanzgesetz seit dem Jahre 1967 nicht mehr in Kapitel 26 Staatsvertrag (Bundesministerium für Finanzen), sondern unter Kapitel 14, Kultus (Bundesministerium für Unterricht) veranschlagt und somit für Kultuszwecke geleistet werden. Nur aus gesetzestechnischen Gründen wurde der gesamte Text des § 3 in den Entwurf dieser Novelle aufgenommen; hiedurch erfolgt hinsichtlich des 2. Halbsatzes keine normative Änderung.

**Artikel II** setzt in Übereinstimmung mit der Regelung für die anderen Kirchen und die israelitische Religionsgesellschaft den Wirksamkeitsbeginn der Erhöhung des genannten festen Betrages mit 1. Jänner 1970 fest.

Hinsichtlich der Vollzugsklausel gelten dieselben Erwägungen wie zu Artikel I Z. 2.

**Kostenberechnung.** Dieses Bundesgesetz erfordert einen jährlichen Mehraufwand von 51.000 S ab dem Jahre 1970.

## Anhang zu den Erläuternden Bemerkungen

### Gegenüberstellung

#### Geltender Text:

§ 1. (1) Die Republik Österreich erbringt der altkatholischen Kirche, beginnend mit dem Jahre 1961, alljährlich folgende Leistungen:

- a) einen Betrag von 150.000 S,  
.....

§ 3. Mit der Vollziehung des § 1 dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht und mit der Vollziehung des § 2 dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

#### Neuer Text:

§ 1. (1) Die Republik Österreich erbringt der altkatholischen Kirche, beginnend mit dem Jahre 1970, alljährlich folgende Leistungen:

- a) einen Betrag von 201.000 S,  
.....

§ 3. Mit der Vollziehung des § 1 dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und mit der Vollziehung des § 2 dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut.